
S 10 RA 3540/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 3540/02
Datum	17.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 104/03
Datum	18.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. November 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe des monatlichen Wertes des Rechts auf Altersrente und dabei im Besonderen die Berechnung der Vergleichsrente. Der Kläger ist 1920 geboren und hat sein Berufsleben in der DDR zurückgelegt. Er war ab 1. Januar 1954 in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einbezogen. Seit 1. April 1985 bezog der Kläger eine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung in Höhe von monatlich 339,00 Mark der DDR (M) und eine Zusatzaltersrente aus der AVItech von 840,00 M (Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes der Verwaltung der Sozialversicherung B-T vom 7. März 1985). Diese Rentenleistungen (sowie eine Betriebsrente in Höhe von 54,00 M monatlich) wurden zum 1. Juli 1990 im Verhältnis eins zu eins auf DM umgestellt. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 1990 nach dem Rentenangleichungsgesetz (RAG) und zum 1. Januar 1991 nach der 1.

Rentenanpassungsverordnung (RAV) ergab einen unveränderten Gesamtzahlbetrag aus Altersrente der Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Nach der 2. RAV erhöhte sich der Gesamtzahlbetrag zum 1. Juli 1991 auf 1.316,00 DM, da die Anpassungen der Altersrente, anders als vorher, nicht mehr auf die Zusatzversorgung angerechnet wurden. Durch bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 7. Juli 1995 berechnete die Beklagte die Rente ab 1. Juli 1990 auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch (SGB VI) neu und berücksichtigte dabei die Daten, die vom Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme mitgeteilt worden waren (Zugehörigkeit zur AVtech vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1985). Für die Wertfestsetzung der Rente nach dem SGB VI errechnete die Beklagte 78,4637 persönliche Entgeltpunkte (Ost). Durch Bescheid vom 22. August 2001 berechnete die Beklagte die Rente mit Wirkung ab 1. Mai 1999 auf Grund der Gesetzesänderungen durch das 2. Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) neu. Für die Rente nach dem SGB VI errechnete sie dabei nunmehr 78,4636 Entgeltpunkte (Ost). Für die Vergleichsrente auf der Grundlage der Entgelte der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ergaben sich ausgehend von 585 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten 71,5455 Entgeltpunkte (Ost). Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe setzte die Beklagte dabei für die Zeit vor dem 1. März 1971 Arbeitsentgelte lediglich bis zu 600,00 M monatlich an. Eine Nachzahlung ergab sich nicht. Seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid begründete der Kläger unter anderem damit, dass auch vor dem 1. März 1971 das gesamte Arbeitseinkommen berücksichtigt werden müsse. Am 24. Mai 2002 hat er, noch bevor das Widerspruchsverfahren abgeschlossen war, vor dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, dass die gesetzlichen Regelungen über die Berechnung der Vergleichsrente nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprächen. Durch Bescheid vom 5. Juli 2002 hat die Beklagte den Wert der Altersrente ab 1. Mai 1999 nochmals neu festgestellt, für die Rente nach dem SGB VI nunmehr 78,4638 Entgeltpunkte (Ost) und für die Vergleichsrente 79,2675 Entgeltpunkte (Ost) errechnet. Bei der Vergleichsrente hat sie für die Zeit vor dem 1. März 1971 wie zuvor Arbeitsentgelte bis zu 600,00 M monatlich angesetzt. Nachdem der Kläger weiterhin geltend gemacht hatte, dass er dies nach der Rechtsprechung des BVerfG für rechtswidrig halte, erließ die Beklagte einen Widerspruchsbescheid vom 28. November 2002, mit dem sie den Widerspruch des Klägers zurückwies. Die Berechnung der Vergleichsrente entspreche [§ 307b](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes. Durch Urteil vom 17. November 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der erlassene Bescheid entspreche dem geltenden Recht. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die anwendbaren Vorschriften beständen nicht. Der Gesetzgeber habe durch die Neufassung des [§ 307b SGB VI](#) den vom BVerfG festgestellten grundgesetzwidrigen Zustand, nämlich die mögliche Schlechterstellung der Bestandsrentner mit Ansprüchen aus Zusatz- oder Sonderversorgungen gegenüber Bestandsrentnern ohne solche Ansprüche, beseitigt. Um die Vergleichbarkeit mit Bestandsrentnern ohne Zusatzversorgung zu gewährleisten, sei es gerade erforderlich, für die Zeit vor dem 1. März 1971 nur Arbeitsentgelte bis zu 600,00 M zu berücksichtigen, weil dies der bis dahin geltenden

Beitragsbemessungsgrenze in der DDR entsprochen habe. Mit seiner Berufung macht der Kl ger geltend, dass das Sozialgericht die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des [   307b SGB VI](#) alter Fassung und die Bedeutung des Eigentumsschutzes von Rentenanwartschaften verkannt habe. Die Begrenzung der Vergleichsrente sei willk rlich. Bereits vor dem 1. M rz 1971 habe es in der DDR freiwillige Zusatzversicherungen gegeben.

Er beantragt der Sache nach, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. November 2003 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2002 zu  ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Mai 1999 h here Altersrente zu gew hren und dabei f r die Berechnung der Vergleichsrente die in der Zeit vor dem 1. M rz 1971 erzielten Arbeitsentgelte ohne Begrenzung auf einen Betrag von 600,00 M monatlich zu ber cksichtigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend. Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten lagen dem Gericht bei seiner Entscheidung vor. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenst cke Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte nach Anh rung der Beteiligten ohne m ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig f r unbegr ndet und angesichts der klaren Rechtslage eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt ([   153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Berufung ist unbegr ndet. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf eine h here Rentenwertfestsetzung f r die Zeit ab 1. Mai 1999, weil es daf r keine Rechtsgrundlage gibt. Bestand    wie beim Kl ger    am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AA G  berf hrte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften des SGB VI neu zu berechnen. F r die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zus tzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die h here der beiden Renten ist zu leisten ([   307b Abs. 1](#) S tze 1 bis 3 SGB VI in der Fassung des 2. AA G- nderungsgesetzes, im Folgenden: neuer Fassung -n.F.-). Nach [   307b Abs. 4 SGB VI](#) n.F. ist die danach ma gebende Rente mit dem um 6,84 vom Hundert der am 31. Dezember 1991  berf hrten Leistung einschlie lich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag (EV) besitzgesch tzten Zahlbetrag, der sich f r den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den ma geblichen leistungsrechtlichen Regelungen des Versorgungssystems ergeben h tte, zu vergleichen. Die h chste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der  berf hrten Leistung einschlie lich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz der DDR (vom 28. Juni 1990, DDR-GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Ma gabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung h here Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag  bersteigt. Gem   [   307b Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#) n.F. ist

der besitzgesch^{1/4}tzte Zahlbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgesch^{1/4}tzte Zahlbetrag werden nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach [Â§ 307b Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) n.F. erreicht ([Â§ 307b Abs. 6 SGB VI](#) n.F.). Nach [Â§ 307b SGB VI](#) n.F. ergibt sich f^{1/4}r zusatzversorgte "Bestandsrentner" wie den KI^Äxger der monatliche Wert des Rechts auf Rente somit auf Grund eines Vergleichs zwischen vier eigenst^Ändig festzusetzenden Geldwerten; der h^Ächste dieser Werte ist im jeweiligen Bezugsmonat der Rente ma^Ägeblich (BSG SozR 3-2600 Â§ 307b Nr. 9). Zu vergleichen sind â^Ä der Wert der SGB VI-Rente auf der Grundlage der individuellen Versicherungsbiografie, â^Ä der Wert der Vergleichsrente nach [Â§ 307b Abs. 3 SGB VI](#) n.F. â^Ä der "weiterzuzahlende Betrag" auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gegebenen Gesamtanspruchs aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung, einmal erh^Äht um 6,84 vom Hundert, und â^Ä der durch den EV "besitzgesch^{1/4}tzte Zahlbetrag" in H^Ähe des f^{1/4}r Juli 1990 nach dem EV anzusetzenden Gesamtanspruchs aus Sozialpflichtversicherung und Versorgung, der nach [Â§ 307b Abs. 5 SGB VI](#) n.F. seit 1. Januar 1992 zu dynamisieren ist.

Der Rangwert (Summe der Entgeltpunkte) und der monatliche Wert des Rechts auf Versichertenrente nach dem SGB VI ([Â§ 307b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)) ist von der Beklagten auf der Grundlage des geltenden Rechts zutreffend berechnet worden. Gem^Ä [Â§ 64 SGB VI](#) ergibt sich der (anf^Ängliche) Monatsbetrag der Rente, wenn (1.) die unter Ber^Äcksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten pers^Änlichen Entgeltpunkte â^Ä s. [Â§ 259b SGB VI](#) -, (2.) der Rentenartfaktor und (3.) der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielf^Ältigt werden. Dieser anf^Ängliche monatliche Wert des Rechts auf Rente wird dann zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch einen neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird ([Â§ 65 SGB VI](#)). Die Beklagte hat diese so genannte "Rentenformel" zutreffend angewendet. Zus^Ätzliche Entgeltpunkte sind nicht zu ber^Äcksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass rentenrechtliche Zeiten nicht oder auf der Grundlage fehlerhafter tats^Ächlicher Grundlagen zur Feststellung des Rangstellenwertes oder des monatlichen Rentenwerts herangezogen worden sind, dies wird auch vom KI^Äxger nicht vorgetragen. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass die H^Ähe des "weiterzuzahlenden Betrags" und des nach [Â§ 307b Abs. 5 SGB VI](#) n.F. zu dynamisierenden besitzgesch^{1/4}tzten Zahlbetrags nach dem EV von der Beklagten unzutreffend ermittelt worden w^Äre. Rechnerisch und rechtlich nicht zu beanstanden ist schlie^Älich der Monatsbetrag der Vergleichsrente. F^Är sie sind pers^Änliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung ber^Äcksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, h^Ächstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielf^Ältigt wird, wobei bei der Anzahl der ber^Äcksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten Kalendermonate, die ausschlie^Älich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, au^Äer Betracht bleiben ([Â§ 307b Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI](#) n.F.). Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat errechnen sich nach Ma^Ägabe von [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#). Ausgehend von dem gekl^Ärten Versicherungskonto hat die Beklagte zutreffend 585 Kalendermonate zur Berechnung der Vergleichsrente herangezogen, die "rentenrechtliche Zeiten" im

Sinne des [Â§ 54 Abs. 1 SGB VI](#) darstellen, also Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten oder BerÃ¼cksichtigungszeiten sind. Keine Rechtsgrundlage besteht fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers, der Vergleichsrente fÃ¼r die Zeit vor dem 1. MÃ¤rz 1971 auch Arbeitsentgelte Ã¼ber 600,00 M zu Grunde zu legen. [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) schlieÃt dies ausdrÃ¼cklich aus. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. [Â§ 307b Abs. 1 SGB VI](#) in der ursprÃ¼nglichen Fassung war â nur â mit dem allgemeinen Gleichheitssatz ([Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz -GG-](#)) nicht vereinbar, und auch nur insoweit nicht, als bei der endgÃ¼ltigen Berechnung von SGB VI-Renten aus Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem fÃ¼r die Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Ost) die wÃ¤hrend der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu Grunde gelegt werden, wÃ¤hrend fÃ¼r die sonstigen Bestandsrentner im Beitrittsgebiet nach dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden [Â§ 307a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) (s. [BVerfGE 100, 104](#) [133 f.]) ein im allgemeinen gÃ¼nstigerer 20-Jahres-Zeitraum maÃgeblich ist ([BVerfGE 100, 104](#) [132 ff.]). Das Grundrecht auf Eigentum ([Artikel 14 Abs. 1 GG](#)) hatte das BVerfG nicht einmal als berÃ¼hrt angesehen, erst recht somit keine Verletzung dieses Grundrechts feststellen kÃ¶nnen ([BVerfGE 100, 104](#) [127]). FÃ¼r den Senat besteht, auch unter BerÃ¼cksichtigung des Vortrags des KlÃ¤gers, kein Grund fÃ¼r eine andere Sichtweise. In eine eigentumsgeschÃ¤tzte Position ist nicht eingegriffen worden. Der nominale Zahlbetrag der Gesamt-Rentenleistung war zu keinem Zeitpunkt geringer als derjenige, der dem KlÃ¤ger nach DDR-Rentenrecht zugestanden hat und bereits mit der "eins zu eins" â Fortzahlung war eine Wertsteigerung verbunden. Denn alle anderen Forderungen und Verbindlichkeiten der DDR sind im VerhÃ¶ltnis eins zu zwei oder niedriger auf DM umgestellt worden ([Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, BGBl. II S. 537](#) sowie dessen Anlage 1 Artikel 6; s. auch [BVerfGE 100, 1](#) [57]; [BSG SozR 3-2600 Â§ 397a Nr. 15](#); ferner [BSG, Urteil vom 10. April 2003 -B 4 RA 41/02 R-](#), zitiert nach [Juris](#)). Die sonach allein verfassungswidrige Ungleichbehandlung ist durch die Neufassung des [Â§ 307b SGB VI](#) beseitigt worden. Auf Grund der Entscheidung des BVerfG bestand keine Verpflichtung des Gesetzgebers dazu, die Berechnung der Vergleichsrente fÃ¼r Bestandsrentner mit AnsprÃ¼chen auf Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungen auf exakt dieselbe Weise zu regeln wie fÃ¼r die Bestandsrentner ohne solche Versorgungen; vielmehr sah das BVerfG selbst ausdrÃ¼cklich mehrere MÃ¶glichkeiten, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen (s. [BVerfGE 100, 104](#) [136 f.]). Die BerÃ¼cksichtigung von Entgelten nur bis zu 600,00 M fÃ¼r belegungsfÃ¤hige Kalendermonate vor dem 1. MÃ¤rz 1971 ergibt sich daraus, dass die Vergleichsrente nach [Â§ 307b SGB VI](#) lediglich eine generelle Schlechterstellung der von dieser Vorschrift erfassten Bestandsrentner gegenÃ¼ber dem von [Â§ 307a SGB VI](#) erfassten Personenkreis verhindern, aber nicht zu einer Besserstellung fÃ¼hren soll. FÃ¼r diesen Personenkreis der Bestandsrentner ohne Zusatz- oder Sonderversorgung sind vor dem 1. MÃ¤rz 1971 â dem Tag, an dem die allgemein zugÃ¤ngliche FZR in der DDR eingefÃ¼hrt worden war â aber keine Arbeitsentgelte Ã¼ber 600,00 M rentensteigernd zu berÃ¼cksichtigen. Denn Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur FZR, die gemÃ¤Ã [Â§ 307a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) Buchstabe b) SGB VI fÃ¼r die Berechnung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte heranzuziehen sind,

können vor dem 1. März 1971 nicht angefallen sein (s. dazu auch BSG [SozR 2600 Â§ 307a Nr. 5](#)). "FZR" meint ausschließlich die freiwillige Zusatzrentenversicherung, wie sie erstmals durch die Verordnung vom 10. Februar 1971 (DDR-GBl. II Nr. 17 S. 121) eingeführt worden war und nicht deren Vorgänger-Regelungen. Das ergibt sich deutlich aus [Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#), wo zwischen der "Freiwilligen Zusatzrentenversicherung" einerseits (Sätze 1 bis 3) und den freiwilligen Beiträgen "nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154)" (Satz 4) unterschieden wird. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024